

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Ref.2/017/2020

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Knut Engelbrecht

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVVG)

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	21.07.2020	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	24.07.2020	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVVG) wird genehmigt.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Das 365-Euro-Jugend-Ticket und das VGN-Innovationspaket werden durch erhebliche Zuschüsse des Freistaats Bayern gefördert. Deren Abwicklung soll über den Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVVGN) erfolgen. Hierzu sind einige Änderungen der Verbandssatzung notwendig. Die Übertragung dieser neuen Aufgabe auf den Zweckverband ist genehmigungspflichtig. Hierzu ist nach Ansicht der Regierung von Mittelfranken auch eine ausdrückliche Zustimmung der Zweckverbandsmitglieder notwendig.

II. Sachverhalt

Der Freistaat Bayern fördert das durch den Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) entwickelte Maßnahmenpaket sowie das 365-Euro-Ticket für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler. Die Zustimmung zum Maßnahmen bzw. Innovationspaket hat der Grundvertragsausschuss des VGN in seiner Sitzung am 10.10.2019 erteilt. Teil des Maßnahmenpaketes waren insbesondere die Einführung des 9-Uhr-Jahresabos auch in Schwabach sowie die Aussetzung der Preiserhöhung im Jahr 2020. Der Einführung des 365 Euro-Jugend-Tickets wurde durch den Grundvertragsausschuss im April 2020 im schriftlichen Umlaufverfahren zugestimmt.

Nach Auffassung der Regierung von Mittelfranken müssen sowohl der Zuschuss des Freistaates Bayern als auch die Komplementärfinanzierung durch die Aufgabenträger über den Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN) abgewickelt werden. Die Inanspruchnahme von Zuwendungen des Freistaates ist Aufgabe des ZVGN (§ 4 Abs. 2 3. Spiegelstrich der Verbandssatzung). Zudem legt der Bund ein weiteres Förderprogramm für den ÖPNV auf, an dem sich der VGN oder ein Teil des VGN beteiligen könnte. Auch dessen Finanzierung wird wohl über den ZVGN laufen.

Vor diesem Hintergrund ist laut Geschäftsstelle des ZVGN eine Satzungsänderung sowie ein Nachtragshaushalt erforderlich, da dem Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine neue Aufgabe übertragen wird. Dies führt zur Genehmigungsbedürftigkeit der Änderungssatzung (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG). Für die Satzungsänderung ist ein Gremiumsbeschluss der Verbandsmitglieder notwendig. Die Regierung hat im Hinblick auf die zu erwartende Genehmigung darauf hingewiesen, dass für die Genehmigung der Satzungsänderung die Einverständniserklärungen der Zweckverbandsmitglieder mit vorgelegt werden muss.

Die Verbandsversammlung des ZVVGN hat in ihrer Sitzung am 30.06.2020 die notwendigen Änderungen vorgenommen, die nunmehr noch von der Stadt Schwabach genehmigt werden müssen.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

- Art. 1 Nr. 1 ergänzt § 4 Abs. 2 um eine neue Nr. 4; die Nrn. 1 und 2 sind unverändert.
- Nr. 3 wurde geändert; sie ist jetzt allgemeiner gefasst und nicht mehr auf Zuwendungen des Freistaats Bayern beschränkt. Die neue Nr. 4 wird aufgenommen, um die Zahlungsflüsse von den Verbandsmitgliedern im Zusammenhang mit staatlichen Förderungen (als Kofinanzierung) rechtssicher über den ZVGN abwickeln zu können. Die Regelung ist wegen der Frage der Genehmigungspflicht (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG) bereits mit der Regierung von Mittelfranken vorabgestimmt; die Regierung sieht die Änderung als genehmigungspflichtig an und hat die Genehmigung bereits in Aussicht gestellt.
- Art. 1 Nr. 2 ist rein redaktioneller Art.

- Art. 1 Nr. 3 betrifft die Umlagen, insbesondere für das Innovationspaket und das 365 Euro-Ticket VGN. Abs. 3 enthält nunmehr die Ausgleichszahlungen aus den Verbundtariferweiterungsverträgen; die alte Nr. 3 – die sog. "Umsteiger-Regelung" - ist nach Ende der Abschmelzung gegenstandslos geworden.
- Neu sind die Abs. 4 und 5. Abs. 4 betrifft das Innovationspaket, Abs. 5 das 365 EuroTicket VGN. Der Umlageschlüssel nach Abs. 4 ergibt sich aus der Anlage zur (neuen) Satzung (Anlage zur Beilage 4.1).
- Abs. 5 geht von den Mindereinnahmen aus, die dem VGN durch die 365 Euro-Ticket-Berechtigten entstehen, die von früher benutzten Fahrkarten auf das neue 365 Euro-Ticket mit verbundweiter Gültigkeit umsteigen. Diese können lt. VGN GmbH „aufgabenträgerscharf" ermittelt werden. Jeder Aufgabenträger hat deshalb ein Drittel der ihn konkret betreffenden Mindereinnahmen zu tragen. Die übrigen zwei Drittel trägt der Freistaat gemäß seinen Ankündigungen.
- Der bisherige - jetzt noch gültige - Abs. 5 bezieht sich auf den derzeitigen – gegenstandslos gewordenen - Abs. 3 und ist deshalb aufzuheben.

Der ZVVGN hat uns mit E-Mail vom 09.07.2020 gebeten, die Genehmigung baldmöglichst zu erteilen. Nachdem die Genehmigung der Satzungsänderungen durch die Regierung von Mittelfranken baldmöglichst erfolgen muss, um die Abwicklung der staatlichen Zuschüsse zu ermöglichen, war eine Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Mobilität im Oktober nicht mehr möglich.

III. Kosten

Keine Kosten.

IV. Klimaschutz

Keine Auswirkungen.